

# **Satzung für den Förderverein TSV 1886 Kirchhain Handballabteilung e.V.**

## **§ 1 — Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein TSV 1886 Kirchhain Handballabteilung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein TSV 1886 Kirchhain Handballabteilung e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35274 Kirchhain, Borngasse 8.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 — Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Handballabteilung des TSV 1886 Kirchhain e.V., insbesondere der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO) und zwar durch

- Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Spielen, Turnieren, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Personen und Unternehmen)
- Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Handballabteilung des TSV 1886 Kirchhain e.V. erfolgen oder dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Wettkämpfe, Trainingslager, Sportausrüstung sowie sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 — Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

## **§ 4 — Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 — Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 — Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

## **§ 8 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

## **§ 9 — Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 10 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von der oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 — Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins dem TSV 1886 Kirchhain e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Handballabteilung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 24.10.2016 geändert